Baureglement

Gemeinde Dulliken

Ortsplanungsrevision

Synoptische Darstellung

Stand: November 2024 (Entwurf für öffentliche Auflage)



Baureglement 2

Bearbeitung

Daniel Baeriswyl

dipl. Ing. FH in Raumplanung FSU

Tobias Sonderegger

MSc TU in Raumplanung FSU

Metron Raumentwicklung AG

Stahlrain 2

Postfach

5201 Brugg

T +41 56 460 91 11

info@metron.ch

www.metron.ch

Begleitung

Arbeitsgruppe Ortsplanungsrevision:

- Shirkou Moradi, Mitglied / Vorsitz
- Walter Rhiner, Gemeindepräsident (Martin Wyss, Gemeindepräsident a.i.)
- Roger Fluri, Mitglied
- Markus Stauffiger, Mitglied
- Verena Kamara Röthlisberger, Mitglied
- Peter Rickenbacher, Mitglied
- Andreas Gervasoni, Mitglied
- Andreas Spathelf, Bauverwalter
- Daniel Schneider, Ortsplaner

Titelbild: ---



Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Hinweise
1. Formelle Vorschriften	1. Formelle Vorschriften	
§ 1 Zweck und Geltung (§ 1 KBV)	§ 1 Zweck und Geltung (§ 1 KBV)	
¹ Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des	¹ Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des	
Planungs- und Baugesetzes und der Kantonalen Bauverordnung Vor-	Planungs- und Baugesetzes und der Kantonalen Bauverordnung Vor-	
schriften über das Bauen in der Gemeinde Dulliken.	schriften über das Bauen in der Gemeinde Dulliken.	
² Das Baureglement bildet zusammen mit dem Zonenreglement, dem	² Das Baureglement bildet zusammen mit dem Zonenreglement, dem	
Zonenplan und den Erschliessungsplänen die baurechtliche Grundord-	Zonenplan (Bauzonenplan und Gesamtplan) und den Erschliessungs-	
nung der Gemeinde Dulliken.	plänen die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Dulliken.	
³ Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössi-	³ Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössi-	
schen und kantonalen Rechts.	schen und kantonalen Rechts.	
⁴ Die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung, der Grundwasser-	⁴ Die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung, der Grundwasser-	
schutz, die Abfallbeseitigung, die Erschliessungsbeiträge und -gebühren	schutz, die Abfallbeseitigung, die Erschliessungsbeiträge und -gebühren	
sind in besonderen Reglementen geregelt.	sind in besonderen Reglementen geregelt.	
§2 Baubehörde (§ 2 KBV)	§2 Baubehörde (§ 2 KBV)	
¹ Baubehörde	¹ Baubehörde	
Die Anwendung dieses Reglements und der Kantonalen Bauverordnung	Die Anwendung dieses Reglements und der Kantonalen Bauverordnung ist Sache der Baubehörde.	
ist Sache der Bau-, Werk- und Umweltschutzkommission.	ist Sache der Baubenorde.	
² Bauverwaltung	² Bauverwaltung	
Der Bauverwaltung obliegen u. a. die Prüfung der Baugesuche, die	Der Bauverwaltung obliegen u. a. die Prüfung der Baugesuche, die	
Aufsicht über die Einhaltung der Bauvorschriften und Auflagen, die	Aufsicht über die Einhaltung der Bauvorschriften und Auflagen, die	
Durchführung der Baukontrollen, die Verfügung von Baueinstellungen, die Bewilligung der Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bei Bau-	Durchführung der Baukontrollen, die Verfügung von Baueinstellungen, die Bewilligung der Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bei Bau-	
arbeiten und die periodische Prüfung des Gemeindegebietes auf wider-	arbeiten und die periodische Prüfung des Gemeindegebietes auf wider-	
rechtliche Bauten, Anlagen und Ablagerungen.	rechtliche Bauten, Anlagen und Ablagerungen.	
	• • •	
§ 3 Baubewilligungsverfahren und Beschwerdeweg (§ 2 KBV) 1 Baubewilligungsverfahren	§ 3 Baubewilligungsverfahren und Beschwerdeweg (§ 2 KBV)	
Baubewilligungsverfahren richtet sich nach den §§ 3 - 14 der Kan-	Baubewilligungsverfahren Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach den kantonalen Vorga-	
tonalen Bauverordnung (KBV).	ben.	
- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
² Einsprache	(aufgehoben)	Kantonal geregelt
Einsprachen gegen Bauvorhaben sind innerhalb der in der Baupublika-		
tion angegebenen Einspracherrist schriftlich der Baubehörde einzu-		
reichen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.		
³ Beschwerde	(aufgehoben)	Kantonal geregelt
Gegen Verfügungen der Bau-, Werk- und Umweltschutzkommission		
kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement schriftlich		
Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und		
eine Begründung zu enthalten.		

Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Hinweise
§ 4 Nutzungsplanverfahren und Beschwerdeweg (§ 15 PBG)	(aufgehoben)	
¹ Nutzungsplanverfahren Der Erlass von Nutzungsplänen (Zonenplan, Erschliessungsplan und Gestaltungsplan mit dem dazugehörenden Reglement) ist Sache des Gemeinderates.		Kantonal geregelt
² Einsprache Gegen Nutzungspläne kann innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.		
³ Beschwerde Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.		
§ 5 Öffentliche Ausschreibungen (§ 8 KBV, § 15 PBG)	§ 4 Öffentliche Ausschreibungen (§ 8 KBV, § 15 PBG)	
¹ Publikation Das amtliche Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Dulliken im Baubewilligungs- und Nutzungsplanverfahren ist der Niederämter Anzeiger.	Publikation Das amtliche Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Dulliken im Baubewilligungs- und Nutzungsplanverfahren ist der Niederämter Anzeiger.	
§ 6 Baugesuche	§ 5 Baugesuche	
Torentscheid Wünscht die Bauherrschaft vor der Ausarbeitung eines Projektes gewisse grundsätzliche Fragen der Baumöglichkeit abzuklären, so kann sie die Bau-, Werk- und Umweltschutzkommission um einen Vorentscheid ersuchen. Ein solcher bindet die Bau-, Werk- und Umweltschutzkommission lediglich in Bezug auf die behandelten Fragen und nur so weit, als die Verhältnisse gleich bleiben, auf alle Fälle aber nur für die Dauer eines Jahres und unter Vorbehalt berechtigter Einsprachen im Baubewilligungsverfahren. Die zum Gesuch gehörenden Unterlagen sind im Doppel einzureichen.	Vorentscheid Wünscht die Bauherrschaft vor der Ausarbeitung eines Projektes gewisse grundsätzliche Fragen der Baumöglichkeit abzuklären, so kann sie die Baubehörde um einen Vorentscheid ersuchen. Ein solcher bindet die Baubehörde lediglich in Bezug auf die behandelten Fragen und nur so weit als die Verhältnisse gleich bleiben, auf alle Fälle aber nur für die Dauer eines Jahres und unter Vorbehalt berechtigter Einsprachen im Baubewilligungsverfahren. Die für den Vorentscheid notwendigen Grundlagen sind in prüffähigem Umfang und Zustand einzureichen.	
	Je nach Umfang der Abklärungen kann die Baubehörde eine Gebühr gemäss Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren erheben.	Gebühren werden in einem separaten Reglement festgelegt.
	² Umgebungsgestaltungsplan Für Neubauten (Hauptbauten, inkl. Ersatzneubauten) ist ein genereller Umgebungsgestaltungsplan einzureichen. Es sind verbindliche Anga- ben zu Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung der Bauten und Anlagen zu machen (siehe § 18 Aussenraum).	Präzisierungen erfolgen in der vorgesehenen kommunalen Richtlinie.
	Allfällige Änderungen der Umgebungsgestaltung gegenüber der Baueingabe sind zum gegebenen Zeitpunkt mit der Baubehörde an Ort und Stelle festzulegen und im Umgebungsgestaltungsplan anzupassen. §12 Abs. 3 KBV ist zu beachten.	

Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Hinweise
² Baugesuch Baugesuche sind der Bauverwaltung im Doppel in der offiziellen Bauge- suchsmappe zuhanden der Bau-, Werk- und Umweltschutzkommission einzureichen. Formulare und Unterlagen für Baugesuche sind auf der Bauverwaltung zu beziehen.	³ Baugesuch Form und Inhalt des Baugesuchs richten sich nach den kantonalen Vorgaben (§ 5 ff KBV).	Künftig wird das Baugesuchsverfah- ren digital durchgeführt. Die kantonalen Vorgaben bezüglich Form und Inhalt werden dann entsprechend angepasst.
³ Grundbuchauszug Baugesuche haben neben den in der KBV § 5 Abs. 1 aufgeführten Angaben auch einen aktuellen Grundbuchauszug zu enthalten. Die Bau-, Werk- und Umweltschutzkommission kann in besonderen Fällen, insbesondere bei Kleinbauten, auf die Einreichung eines Grundbuch- auszuges verzichten.	⁴ Grundbuchauszug Baugesuche haben neben den in der KBV § 5 Abs. 1 aufgeführten Angaben auch einen aktuellen Grundbuchauszug zu enthalten. Die Baubehörde kann in besonderen Fällen, insbesondere bei Kleinbauten, auf die Einreichung eines Grundbuchauszuges verzichten.	
⁴ Finanzierungsausweis Bei grossen Überbauungen oder bei Bauvorhaben, bei welchen bei einem Abbruch mit Wiederaufbau auf das Ortsbild Rücksicht genom- men werden muss, kann die Bau-, Werk- und Umweltschutzkommission auf Kosten der Bauherrschaft einen Ausweis über die Finanzierung verlangen, welcher vor Baubeginn resp. vor Abbruchbeginn vorliegen muss.	⁵ Finanzierungsausweis Bei Bauvorhaben mit einer Gesamtbausumme von mehr als 2 Millionen CHF oder bei Bauvorhaben, bei welchen bei einem Abbruch mit Wiederaufbau auf das Ortsbild Rücksicht genommen werden muss, kann die Baubehörde auf Kosten der Bauherrschaft einen Ausweis über die Finanzierung verlangen, welcher vor Baubeginn resp. vor Abbruchbeginn vorliegen muss.	
	§ 6 Arealüberbauungen ¹ Im Rahmen des Baugesuchs sind verbindliche Angaben zu Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung der Bauten zu machen.	
	² Des Weiteren kann die Baubehörde bei Arealüberbauungen jederzeit auf Kosten der Bauherrschaft zusätzliche Unterlagen oder Bemusterun- gen verlangen nach §5 Abs. 2 KBV.	
§ 7 Baukontrollen	§ 7 Baukontrollen	
Taukontrolle Zur Vornahme von Baukontrollen hat die Bauherrschaft der Bauverwaltung folgende Bauetappen zu melden: Baubeginn Errichten des Schnurgerüstes mit Abnahme durch den Geometer Erstellen der Hausanschlüsse für Trink- und Abwasserleitungen an die Leitungen der öffentlichen Werke (vor dem Eindecken der Gräben) Luftschutzarmierungen (Abnahmebestätigung durch den Ingenieur) Vollendung des Rohbaus Fertigstellung des Baus (vor Bezug) Ende der Umgebungsarbeiten	Baukontrolle Zur Vornahme von Baukontrollen hat die Bauherrschaft der Bauverwaltung und in ihrem Auftrag handelnden Dritten folgende Bauetappen zu melden: Baubeginn Errichten des Schnurgerüstes mit Abnahme durch den Geometer Erstellen der Hausanschlüsse für Trink- und Abwasserleitungen an die Leitungen der öffentlichen Werke (vor dem Eindecken der Gräben) Luftschutzarmierungen (Abnahmebestätigung durch den Ingenieur) Vollendung des Rohbaus Fertigstellung des Baus (vor Bezug) Ende der Umgebungsarbeiten	
² Zutritt Der Bauverwaltung ist zu Kontrollzwecken jederzeit der Zutritt zum Grundstück, zur Baustelle und nach Voranmeldung hin zu fertig gestell- ten Gebäuden zu gewähren.	 ² Zutritt Der Bauverwaltung und in ihrem Auftrag handelnden Dritten ist zu Kontrollzwecken jederzeit der Zutritt zum Grundstück, zur Baustelle und nach Voranmeldung hin zu fertig gestellten Gebäuden zu gewähren. 	

Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Hinweise
§ 8 Gebühren	§ 8 Gebühren	
Gebühren Die Bau-, Werk- und Umweltschutzkommission erhebt für die Beurteilung von Gestaltungsplänen, von Vorentscheiden, für Baugesuche sowie für die Überwachung des Baufortganges Baupolizeigebühren, die im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Dulliken festgelegt sind.	Gebühren Die Baubehörde erhebt für die Beurteilung von Gestaltungsplänen, von Vorentscheiden, für Baugesuche sowie für die Überwachung des Bau- fortganges Gebühren (gemäss Reglement über Grundeigentümerbei- träge und -gebühren).	Gebührenreglement wird noch überarbeitet (ausserhalb der Ortsplanung)
² Die Kosten, die sich aus dem Beizug externer Fachleute wie z. B. Vermessungsgeometer, Ortsplaner, Energiefachbüro usw. ergeben sowie zusätzliche Kosten, die infolge Nichtbeachtung geltender Vorschriften, verspäteter Meldung von Baustadien oder ungenügender Baugesuchsunterlagen entstehen, werden dem Verursacher separat verrechnet.	² Die Kosten, die sich aus dem Beizug externer Fachleute wie z. B. Vermessungsgeometer, Ortsplaner, Energiefachbüro usw. ergeben sowie zusätzliche Kosten (bspw. infolge Nichtbeachtung geltender Vorschriften, verspäteter Meldung von Baustadien oder ungenügender Baugesuchsunterlagen entstehen), werden dem Verursacher separat verrechnet.	
³ Die Geometerkosten für die Abnahme des Schnurgerüstes sowie die Katasterplannachführungen gehen zu Lasten der Bauherrschaft und sind direkt zu bezahlen.	³ Die Geometerkosten für die Abnahme des Schnurgerüstes sowie die Katasterplannachführungen gehen zu Lasten der Bauherrschaft und sind direkt zu bezahlen.	

Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Hinweise
2. Bauvorschriften	2. Bauvorschriften	
9 Schutz des Strassenverkehrs	§ 9 Schutz des Strassenverkehrs	
Schutz des Strassenverkehrs	¹ Schutz des Strassenverkehrs	
Sträucher, Hecken und Bäume, deren Äste über die Grenze von	Bezüglich Sichtzonen sind die VSS-Norm 40 273a bzw. das dazu er-	
öffentlichen Strassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf die	gänzende kantonale Merkblatt anwendbar.	
Höhe von 4,2 m aufzuschneiden. Über Trottoirs und Fusswegen hat die		
ichte Höhe 2,5 m zu betragen.	Pflanzen, landwirtschaftliche Kulturen und Einfriedungen an Strassen	
,	und Ausfahrten sind zu beseitigen, wenn sie die Verkehrssicherheit	
Die Lichtkegel von Strassenbeleuchtungen, Hydranten, Verkehrsschil-	beeinträchtigen. Bei Ausfahrten muss die freie Sicht auf die Strasse	
der usw. sind freizuhalten.	(bzw. Fuss- und Velowege) gewährleistet sein. Die Lichtkegel von	
dor dow. only froizeflatton.	Strassenbeleuchtungen, Hydranten, Verkehrsschilder usw. sind freizu-	
Die Bau-, Werk- und Umweltschutzkommission ordnet bei Nichtbeach-	halten.	
tung dieser Vorschriften die Wiederherstellung des rechtmässigen	naiten.	
Zustandes mittels Verfügung an und weist auf die Ersatzvornahme	Sträucher, Hecken und Bäume, deren Äste über die Grenze von	
durch das Oberamt auf Kosten des Säumigen hin.	öffentlichen Strassen hinausreichen, sind von der Eigentümerschaft bis	
duich das Oberanit auf Nosten des Saumigen min.	auf die Höhe von 4.2 m aufzuschneiden. Über Trottoirs und Fusswegen	
	hat die lichte Höhe 2.5 m zu betragen.	
	Bei Nichteinhaltung werden die Arbeiten nach schriftlicher Mahnung	
	vom Bauverwaltung auf Kosten des Eigentümers ausgeführt.	
	Diese Vorschrift gilt für alle Strassen auf dem Gemeindegebiet.	
² Türen und Tore dürfen in geöffnetem Zustand nicht auf den öffentli-	² Türen und Tore dürfen in geöffnetem Zustand nicht auf den öffentli-	
chen Grund hinausragen.	chen Grund hinausragen.	
•	•	
³ Vorbehalten bleiben besondere Regelungen (abweichend von Ziffer 1	³ Vorbehalten bleiben besondere Regelungen (abweichend von Ziffer 1	
bis 2) die für Wohnstrassen, Alleen, Kreuzungen, Kurven usw. aufge-	bis 2) die für Wohnstrassen, Alleen, Kreuzungen, Kurven usw. aufge-	
stellt werden.	stellt werden.	
10 Pflügen längs öffentlicher Strassen	§ 10 Landwirtschaftliche Nutzung entlang Strassen und Wegen	
Pflügen längs öffentlichen Strassen	¹ Werden an Strassen und Flurwegen anstossende bebaute oder unbe-	Ist mit komm. Flurreglement
Beim Pflügen der Felder längs der Gemeindestrassen sind Bankette	baute Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so darf längs der Stras-	abgestimmt.
von mindestens 50 cm zu belassen. Die Strassen- und Trottoirreinigung	sen und Wege ein Bankett von mindestens 1m Breite nicht beackert	
st Sache des verursachenden Landwirtes.	werden.	
	² Werden öffentliche Strassen und Wege bei landwirtschaftlichen Arbei-	
	ten oder bei Bauarbeiten verunreinigt, so haben die Verursacher unver-	
	züglich für die Reinigung besorgt zu sein. Im Unterlassungsfalle kann	
	die Baubehörde auf Kosten der Verursacher Ersatzmassnahmen an-	
	ordnen.	
	3 les Übeinen selten die Destinassen des Ebenseless st	
	³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Flurreglements.	

Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Hinweise
§ 11 Inanspruchnahme von öffentlichem Grund / Baustellen	§ 11 Inanspruchnahme von öffentlichem Grund / Baustellen	
¹ Baustellen Die befristete Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bedarf der vorgängigen Bewilligung durch die Bauverwaltung. Diese erhebt gege- benenfalls eine Gebühr von Fr. 50.00 bis Fr. 500.00	¹ Baustellen Die befristete Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bedarf der vorgängigen Bewilligung durch die Bauverwaltung. Diese erhebt gege- benenfalls eine Gebühr gemäss Reglement über Grundeigentümerbei- träge und -gebühren.	
Die Bau-, Werk- und Umweltschutzkommission kann in begründeten Fällen höhere Gebühren verlangen.		
² Die Bauverwaltung kann die Benützungsbewilligung aufheben, wenn die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden.	² Die Bauverwaltung kann die Benützungsbewilligung aufheben, wenn die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden.	
§ 12 Verkehrserschliessung	§ 12 Verkehrserschliessung	
Verkehrserschliessung Die Baubehörde kann bei mangelnder Übersicht (z. B. unübersichtliche Kurven) entweder Wendeplätze oder strassenparallele Ausfahrten vorschreiben.	Verkehrserschliessung Die Baubehörde kann bei mangelnder Übersicht (z. B. unübersichtliche Kurven) entweder Wendeplätze oder strassenparallele Ausfahrten vorschreiben.	
§ 13 Garagenvorplätze/Abstellplätze (§ 42 KBV)	§ 13 Abstellplätze (§ 42 KBV)	
Garagenvorplätze und Abstellplätze Bei Erstellung, wesentlichen Erweiterungen/Umbauten oder Zweck- änderungen von Wohnbauten müssen folgende Anzahl Personenwa- gen-Abstellplätze (PW-AP) erstellt werden:	[†] Bei der Erstellung und Änderung von Bauten und baulichen Anlagen oder bei deren Nutzungsänderung gilt eine Erstellungspflicht für Personenwagen-Abstellplätze (PW-AP).	
Für Ein-, Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser sind 3 PW-AP pro Wohneinheit zu schaffen. Dabei zählen die Garage/der Carport und der dazugehörende Vorplatz als je ein PW-AP. Bei Mehrfamilienhäusern gilt der Garagenvorplatz rechnerisch nicht als PW-AP. Es sind folgende Anzahl PW-AP pro Wohnung zu erstellen: a) Für 1- bis 3-Zimmerwohnung 1.0 PW-AP b) Für 3 1/2- und 4 1/2-Zimmerwohnung 1.5 PW-AP c) Für 5 Zimmerwohnung und grösser 2.0 PW-AP d) zusätzlich 10 % Besucherparkplätze aus dem Total von a bis c. Diese Besucherparkplätze müssen als solche sichtbar markiert und dürfen nicht vermietet werden.	² Bei Wohnnutzungen bemisst sich die Anzahl zu erstellender PW-AP kantonaler Bauverordnung (Anhang III). Ausgenommen sind Vorhaben gemäss Abs. 4 und 5.	Mit dieser Bestimmung werden gleich viele Abstellplätze gefordert, wie das § 42 KBV vorsieht. Das erforderliche Angebot an Abstellplätzen bei Wohnnutzungen entspricht gemäss KBVVS 40 281 in der Regel 1 Abstellplatz pro 100 m² Bruttogeschossfläche (BGF) oder 1 Abstellplatz pro Wohnung.
Für andere Bauten und Anlagen sind nach den Bestimmungen der Kantonalen Bauverordnung (KBV) § 42, Anhang IV, die notwendige Anzahl Abstellplätze zu schaffen.	³ Bei Nicht-Wohnnutzungen richtet sich das Angebot an PW-AP nach kantonaler Bauverordnung (Anhang III), wobei die Anzahl Abstellplätze zwischen dem Minimum und Maximum der Norm festzulegen ist. Ausgenommen sind Vorhaben gemäss Abs. 4 und 5.	Bei Nicht-Wohnnutzungen sind in der Norm VSS 40 281 je nach Art der Nutzung unterschiedliche Richtwerte für das spezifische Angebot an Abstellplätzen festgeschrieben. Je nach ÖV-Erschliessung und Langsamverkehrsanteil kann dieser Richtwert reduziert werden. Diese Werte sind auch in der KBV aufgeführt.

Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Hinweise
	⁴ Zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzungen von Abstellplätzen sind möglich. Die minimale Anzahl erforderlicher Abstellplätze kann reduziert werden, sofern im nahen Umfeld Abstellplätze existieren, die langfristig und zweckmässig durch die Bauherrschaft gesichert werden. Das Nutzungsrecht von Abstellplätzen Dritter muss zwischen den Parteien vertraglich geregelt sein und im Grundbuch angemerkt werden.	Bei Projekten mit verschiedenen Nutzungsarten ergibt sich das Angebot an Abstellplätzen aus der Summe der Angebote für die einzelnen Nutzungen abzüglich der Abstellplätze, welche zeitlich gestaffelt durch verschiedene Benutzerkategorien (z. B. Pendler, abendlicher Freizeitverkehr) genutzt werden können.
	⁵ Bauvorhaben mit der ausdrücklichen Zielsetzung der autoarmen Nutzung sind zulässig. Ein solches Vorhaben liegt vor, wenn weniger Parkfelder erstellt werden, als die Berechnung gemäss Abs. 2 und 3 ergibt. Bewilligungsvoraussetzung ist ein Mobilitätskonzept gemäss § 14.	Ist ein Areal gut an den ÖV ange- bunden, gibt es gute Langsamver- kehrsverbindungen oder ist eine spezielle Nutzung vorgesehen, wo weniger Abstellplätze notwendig sind, soll die Reduktion der erfor- derlichen Abstellplätze möglich sein. Mit dem Mobilitätskonzept wird sichergestellt, dass nicht zu wenige Abstellplätze realisiert werden.
	⁶ Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als 10 PW-AP sind die Abstellplätze für Bewohnende nach Möglichkeit unterirdisch anzuordnen. Bei gewerblichen Nutzungen mit mehr als 30 Pflichtparkfeldern oder wo es Verkehrssicherheit, Ortsbildgestaltung oder Immissionsschutz erforderlich machen, sind mindestens 2/3 der Abstellplätze unterirdisch anzulegen. Die Baubehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.	
	⁷ Nach Möglichkeit sind Autoabstellplätze sickerfähig auszuführen, eine spontane Begrünung mit Pionierpflanzen ist anzustreben.	
	⁸ Werden Parkierungsanlagen mit mehr als 20 Abstellplätzen erstellt, müssen mindestens 20 Prozent der Abstellplätze mit Ladestationen gemäss Ausbaustufe D des Merkblattes SIA 2060 ausgestattet werden.	Die E-Mobilität nimmt aktuell stark zu. Die Installation von Ladestationen ist mit grossem Aufwand verbunden, eine nachträgliche Installation ist schwierig umsetzbar. Deshalb sollen bereits beim Bau Ladestationen eingerichtet werden.
² Für die Grösse der Abstellplätze im Freien und in Einstellhallen gelten die Normen der Vereinigten Schweizerischen Strassenfachleute (VSS- Norm).	⁹ Für die Grösse der Abstellplätze im Freien und in Einstellhallen gelten die Normen des VSS. Die Abstellplätze müssen den Standardabmes- sungen gemäss VSS-Norm entsprechen.	

Können bei Wohn-, Gewerbe- und Geschäftshäusern nicht die unter Ziffer 1.1 bis Ziffer 1.3 vorgeschriebene Anzahl PW-AP erstellt werden, ist pro fehlenden PW-AP ein Ersatzbeitrag nach Ziffer 2.4 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Dulliken zu leisten.

Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Hinweise
	§ 14 Mobilitätskonzept	·
	¹ Die je nach Vorhaben zuständige Behörde verlangt ein Mobilitätskonzept, wenn:	
	 das minimale Angebot an Abstellplätzen gemäss § 13 unterschritten wird, 	
	 oder mehr als 500 Fahrten pro Tag (Zu- und Wegfahrten, Mittel über alle Betriebstage) erzeugt werden. 	
	Sie kann ein Mobilitätskonzept verlangen, wenn mehr als 25 Abstellplätze realisiert werden.	
	² Das Mobilitätskonzept hat für den gesamten Perimeter aufzuzeigen, wie die Mobilität aller Nutzergruppen mit dem öffentlichen Verkehr, dem	
	Fuss- und Veloverkehr, alternativen Mobilitätsangeboten sowie einem	
	effizienten Einsatz des Motorfahrzeugs in Bezug auf das räumliche	
	Umfeld zu bewältigen ist.	
	³ Bei Abweichungen von den Vorgaben des Mobilitätskonzepts kann die Grundeigentümerschaft verpflichtet werden, die gemäss § 13 Abs. 2	
	resp. 3 minimal erforderlichen Abstellplätze auf dem Grundstück zu	
	schaffen. Ist dies nicht möglich, sind die minimal erforderlichen Abstell-	
	plätze durch Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage oder durch	
	Zumietung, beides im Umkreis von maximal 300 m, nachzuweisen. Ist	
	auch dies nicht möglich, sind die minimal erforderlichen Abstellplätze	
	durch eine entsprechende Ersatzabgabe gemäss § 15 abzugelten.	
	⁴ Die Verpflichtung gemäss Abs. 3 ist vor Baubeginn als öffentlich-	
	rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.	
	⁵ Der Minimalbedarf an behindertengerechten Abstellplätzen gemäss	
	Norm SIA 500 darf nicht unterschritten werden.	
	§ 15 Ersatzabgabe 1 Eine Ersatzabgabe für nicht realisierte oder realisierbare PW-AP ist in	
	folgenden begründeten Ausnahmefällen vorzusehen:	
	Wenn weniger Abstellplätze erstellt werden, als gemäss Berechnung	
	in § 13 Abs. 2 und 3 notwendig und auch mit einem Mobilitätskonzept	
	gemäss § 13 Abs. 4 und 5 der reduzierte Bedarf nicht begründet und	
	die Funktionsfähigkeit der Mobilität des Bauvorhabens nachgewiesen	
	werden kann;	
	 Wenn die tatsächlichen Verhältnisse die Realisierung nicht zulassen (z.B. fehlende Flächen) 	
	Pro fehlendem PW-AP ist eine Ersatzabgabe nach Reglement über	
	Grundeigentümerbeiträge und -gebühren zu leisten.	

Revidiertes Baureglement	Hinweise
§ 16 Garagenvorplätze, Toreinfahrten 1 Vorplätze vor Garagen, die senkrecht zur Strasse stehen, müssen von der Strasse- bzw. Trottoirlinie eine Tiefe von mindestens 6.0 m (senkrecht gemessen) aufweisen. Vorplätze vor Garagen mit einem Sektionaltor, welche senkrecht oder seitwärts geöffnet werden bzw. Vorplätze vor Unterständen ohne Tor, müssen eine Tiefe von mindestens 6.0 m aufweisen.	
² Die Vorplätze sind, auch wenn sie sickerfähig sind, so anzulegen, dass kein Wasser auf die öffentliche Strasse oder auf das Nachbargrundstück abfliessen kann. Solche Plätze sind grundsätzlich, sofern es die geologischen Verhältnisse erlauben, über die Schulter zu versickern. Sickerfähige Beläge sind zulässig (z.B. Humus, Kies, Rasengittersteine, fugenlose Verbundsteine u.a.).	
³ Toreinfahrten bei privaten Grundstücken müssen so angelegt werden, dass für ihre Öffnung/Schliessung kein Anhalten auf dem öffentlichen Grund nötig ist.	
§ 17 Abstellplätze für Velos, Motorräder und weitere Geräte	
¹ Die Anzahl zu erstellender Veloabstellplätze, deren Standort und die Aufteilung in Kurz- und Langzeitparkierung richtet sich nach der Norm VSS 40 065. Die Abstellplätze sind gemäss der Norm VSS 40 066 zu projektieren.	Der Richtwert für Wohnbauten gemäss VSS beträgt ein Abstell- platz pro Zimmer. Für andere Nutzungen gelten andere Werte (kundenintensive Dienstleistungs- betriebe 2 Abstellplätze pro 10 Mitarbeitenden, für Besucher 3 Abstellplätze pro 10 Mitarbeiten- den).
² Für Motorräder ist eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen bereitzustellen. Die Anzahl darf in der Regel einen Zehntel der für Personenwagen minimal erforderlichen Abstellplätze nicht unterschreiten.	
³ In jedem Mehrfamilienhaus (ab 6 Wohnungen) sind den Nutzerbedürfnissen entsprechend im Erdgeschoss genügend grosse, gut zugängliche und abschliessbare Abstellräume für Spielgeräte (Kindervelos), Kinderwagen, Mobilitätshilfen (Rollatoren, elektrische Antriebe für Rollstühle) usw. vorzusehen.	
§ 18 Aussenraumgestaltung	-
Tipie Aussenräume sind so zu gestalten, dass angemessene Grünflächen von ökologischer Qualität entstehen (z.B. hochstämmige Bäume). Es sind überwiegend einheimische und standortgerechte Pflanzen zu wählen. Invasive Arten sind nicht zulässig (gem. jeweils aktualisierter Fassung der Freisetzungsverordnung des Bundes). Die Herausforderungen hinsichtlich klimaangepasster Strukturen sind zu berücksichtigen (Beschattung, Vermeidung von Flächen die Hitze	Schottergärten sind neu auf kantonaler Stufe verboten. Präzisierungen erfolgen in der vorgesehenen kommunalen Richtlinie.
	\$ 16 Garagenvorplätze, Toreinfahrten 1 Vorplätze vor Garagen, die senkrecht zur Strasse stehen, müssen von der Strasse-bzw. Trottoirlinie eine Tiefe von mindestens 6.0 m (senkrecht gemessen) aufweisen. Vorplätze vor Garagen mit einem Sektionaltor, welche senkrecht oder seitwärts geöffnet werden bzw. Vorplätze vor Unterständen ohne Tor, müssen eine Tiefe von mindestens 6.0 m aufweisen. 2 Die Vorplätze sind, auch wenn sie sickerfähig sind, so anzulegen, dass kein Wasser auf die öffentliche Strasse oder auf das Nachbargrundstück abfliessen kann. Solche Plätze sind grundsätzlich, sofern es die geologischen Verhältnisse erlauben, über die Schulter zu versicken. Sickerfähige Beläge sind zulässig (z.B. Humus, Kies, Rasengittersteine, fugenlose Verbundsteine u.a.). 3 Toreinfahrten bei privaten Grundstücken müssen so angelegt werden, dass für ihre Öffnung/Schliessung kein Anhalten auf dem öffentlichen Grund nötig ist. § 17 Abstellplätze für Velos, Motorräder und weitere Geräte 1 Die Anzahl zu erstellender Veloabstellplätze, deren Standort und die Aufteilung in Kurz- und Langzeitparkierung richtet sich nach der Norm VSS 40 065. Die Abstellplätze sind gemäss der Norm VSS 40 066 zu projektieren. 2 Für Motorräder ist eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen bereitzustellen. Die Anzahl darf in der Regel einen Zehntel der für Personenwagen minimal erforderlichen Abstellplätze nicht unterschreiten. 3 In jedem Mehrfamilienhaus (ab 6 Wohnungen) sind den Nutzerbedürfnissen entsprechend im Erdgeschoss genügend grosse, gut zugängliche und abschliessbare Abstellräume für Spielgeräte (Kindervelos), Kinderwagen, Mobilitätshilfen (Rollatoren, elektrische Antriebe für Rollstühle) usw. vorzusehen. § 18 Aussenraumgestaltung 1 Die Aussenräume sind so zu gestalten, dass angemessene Grünflächen von ökologischer Qualität entstehen (z.B. hochstämmige Bäume). Es sind überwiegend einheimische und standortgerechte Pflanzen zu wählen. Invasive Arten sind nicht zulässig (gem. jeweils aktualisierter Fassung der Freisetzungsverordnung des

Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Hinweise
	² Bei Abstellplätzen, Vorplätzen und Gehwegen sind Materialien zu wählen, die, sofern es die geologischen Verhältnisse erlauben, eine direkte Versickerung des Oberflächenwassers (Meteorwasser) gewähr- leisten. Die Flächen und Materialien sind im Umgebungsplan auszuwei- sen.	
	³ Entlang der Gemeindestrassen sind Einfriedungen und Sichtschutzwände nur bis zu einer Höhe von 1.50 m zulässig. Ausgenommen hiervon sind Lebhäge.	Entlang Kantonsstrassen gilt § 49 KBV
§ 14 Geschosszahl (§ 19 KBV)	(aufgehoben)	
Geschosszahl Wenn im Zonenreglement nicht anders definiert, kann die angegebene Geschosszahl um max. 1 Geschoss unterschritten werden.		Kantonal geregelt
§ 15 Grünfläche	(aufgehoben)	
¹ Grünfläche Für die Definition der Grünfläche ist § 34 Abs. 2 KBV massgebend. In der Zentrumszonen (Z3/Z4) und Gewerbe- und Wohnnutzzone (GW2/GW3) können hochstämmige Bäume mit ihrer durchschnittlichen Grundfläche, pro Baum jedoch max. 30 m2, in die Grünflächenziffer eingerechnet werden.		Im Zonenreglement geregelt
§ 16 Abfallbeseitigung	§ 19 Abfallbeseitigung	
Ontainerplätze Bei Wohnsiedlungen und Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohnungen sind geeignete Container-Abstellplätze für Abfallbehälter zu schaffen. Sie sind so anzulegen, dass sie für das getrennte Sammeln verschiedener Abfälle eingerichtet werden können.	Ontainerplätze Bei Wohnsiedlungen und Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen sind geeignete Container-Abstellplätze für Abfallbehälter oder Unterfluranla- gen zu schaffen. Ab 15 Wohneinheiten ist die Abfallentsorgung mittels Unterfluranlagen zu realisieren. Die Anlagen sind so anzulegen, dass sie für das getrennte Sammeln verschiedener Abfälle eingerichtet werden können.	
² Die Baubehörde kann Container-Abstellplätze in besonderen Fällen auch bei anderen Bauvorhaben verlangen.	² Die Baubehörde kann Container-Abstellplätze in besonderen Fällen auch bei anderen Bauvorhaben verlangen.	
$^{\rm 3}$ Die Baubehörde kann verlangen, dass Containerplätze strassenbündig erstellt werden müssen.	$^{\rm 3}$ Die Baubehörde kann verlangen, dass Containerplätze strassenbündig erstellt werden müssen.	
⁴ Baustellenentsorgung Für Abbrüche mit mehr als 100 m3 Bauabfall sind durch die Bauherr- schaft vor der Erteilung der Baubewilligung ein Konzept und ein Vor- schlag für die Entsorgung zu erbringen (KAV § 11). Formulare sind bei der Bauverwaltung erhältlich.	⁴ Baustellenentsorgung Für Abbrüche mit mehr als 100 m ³ Bauabfall sind durch die Bauherrschaft vor der Erteilung der Baubewilligung ein Konzept und ein Vorschlag für die Entsorgung zu erbringen (KAV § 11). Formulare sind bei der Bauverwaltung erhältlich.	

Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Hinweise
§ 17 Hygiene, allgemeine minimale Anforderungen	§ 20 Hygiene, allgemeine minimale Anforderungen	
¹ Hygiene, allgemeine minimale Anforderungen Wohn- und Schlafräume sowie Räume, in welchen regelmässig gear- beitet wird, müssen folgende Bedingungen erfüllen:	¹ Hygiene, allgemeine minimale Anforderungen Wohn- und Schlafräume sowie Räume, in welchen regelmässig gear- beitet wird, müssen folgende Bedingungen erfüllen:	
Sie müssen eine Bodenfläche von mindestens 6.0 m2 und einen Rauminhalt von mindestens 13.2 m3 aufweisen;	Sie müssen eine Bodenfläche von mindestens 6.0 m2 und einen Rauminhalt von mindestens 13.2 m3 aufweisen;	
Kinderzimmer müssen mindestens 10.0 m2 Fläche aufweisen.	Kinderzimmer müssen mindestens 10.0 m2 Fläche aufweisen.	
Mindestbreiten der Gebäude-Verkehrsflächen in Mehrfamilienhäusern: Haustüren 100 cm 140 cm Hauseingänge und Vorplätze 120cm Gerade Treppen / Korridore	Mindestbreiten der Gebäude-Verkehrsflächen in Mehrfamilienhäusern: – Haustüren:100 cm – Hauseingänge und Vorplätze: 200 cm – Gerade Treppen / Korridore: 120 cm	
² Mehrfamilienhäuser haben ausreichende, ebenerdige oder über Rampen erreichbare Abstellräume für Velos, Kinderwagen etc. aufzuweisen.		Geregelt unter §17
³ Behinderten gerechtes Bauen (KBV § 58) Bauten und bauliche Anlagen mit Publikumsverkehr sind so zu gestalten, dass sie für Behinderte zugänglich und benutzbar sind. Beim Bau von Wohnsiedlungen und Mehrfamilienhäusern legt die Baubehörde die erforderlichen Bedingungen und Auflagen im Einzelfall fest (Norm "Behindertengerechtes Bauen").	(aufgehoben)	Übergeordnet geregelt
§ 18 Wintergärten	(aufgehoben)	
Wintergärten Wintergärten sind verglaste, nicht beheizte Gebäudeteile, die ausserhalb der isolierten Fassade gebaut sind. Sie sind nicht ganzjährig bewohnbar.		Kantonal genügend geregelt (§ 39.4 KBV)
§ 19 Naturgefahrenbereich Sandrain / Golpen (Betroffener Perimeterbereich gemäss Zonenplan)	(aufgehoben)	Im Zonenreglement geregelt.
Naturgefahren Bei Bauvorhaben oder Geländeveränderungen ist durch einen Fachmann (Geologe/Ingenieur) zu prüfen, ob dadurch die Möglichkeit einer erhöhten Rutschgefährdung sowohl auf der betroffenen als auch den benachbarten Parzellen gegeben ist. Bei der Planung und Ausführung von Bauten und Anlagen ist möglichen Gefährdungen gebührend Rechnung zu tragen.		
² Bei tiefgründigen Bauvorhaben ist zusätzlich der Nachweis der Standfestigkeit von allfälligen Baugruben- und Geländeböschungen zu erbringen. Dies erfordert in der Regel eine Baugrunduntersuchung.		

Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Hinweise
³ Es sind dem Bauwerk angepasste, ausreichende Drainagemassnah-		
men einzuplanen, um Hang- und Sickerwasseraustritte vollständig zu		
fassen und ableiten zu können.		
§ 20 Versickerung	(aufgehoben)	
¹ Versickerung		Übergeordnet geregelt
Nicht verschmutztes Abwasser muss gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des		
Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG) überall dort versi-		
ckert werden, wo es aufgrund der örtlichen Verhältnisse machbar und		
aufgrund der Gesetzlage zulässig ist.		
§ 21 Bauruinen / Brandmauern	§ 21 Bauruinen / Brandmauern	
¹ Schutz des Ortsbildes	¹ Schutz des Ortsbildes	
Durch Brand oder andere Elementarereignisse, durch Abbruch oder	Durch Brand oder andere Elementarereignisse, durch Abbruch, verzö-	
mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innert einer von der	gertem Baufortschritt oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäu-	
Baubehörde festgesetzten, angemessenen Frist zu entfernen oder	de sind innert einer von der Baubehörde festgesetzten, angemessenen	
wiederherzustellen.	Frist zu entfernen oder wiederherzustellen.	
² Die Baubehörde kann bei Brandmauern, die das Orts-, Strassen- und	² Die Baubehörde kann bei Brandmauern, die das Orts-, Strassen- und	
Landschaftsbild stören, Vorschriften über deren Gestaltung erlassen,	Landschaftsbild stören, Vorschriften über deren Gestaltung erlassen,	
sofern nicht in absehbarer Zeit mit einem Anbau zu rechnen ist.	sofern nicht in absehbarer Zeit mit einem Anbau zu rechnen ist.	
	§ 22 Fassadenhöhe / Gesamthöhe	
	Bei Aufschüttungen entlang der Niederämterstrasse, welche aufgrund	Entlang der Kantonsstrasse führt die Niveaudifferenz an einzelnen
	der besseren Nutzbarkeit der Erdgeschosse notwendig sind, erhöhen	Stellen zu wohnhygienisch proble
	sich für Vorhaben in der ersten Bautiefe die zulässigen Fassaden- und	matischen Situationen in den
	Gesamthöhe maximal um die Differenz zwischen massgebendem	Erdgeschossen, was insb. bei erwünschten publikumsorientierte
	Terrain und Strassenniveau.	Nutzungen ein Nachteil ist.
§ 22 Antennen und Empfangsanlagen	§ 23 Parabolantennen	
¹ Parabolantennen	¹ Bewilligungspflicht	
Parabolantennen mit einem Durchmesser über 80 cm sind generell	Sende-, Empfangsanlagen und Aussenantennen (Satellitenschüssel ab	
bewilligungspflichtig.	Ø 0.80m) sind generell bewilligungspflichtig.	
² Parabolantennen sind unauffällig am Boden, an der Fassade oder auf	² Parabolantennen sind unauffällig am Boden, an der Fassade oder auf	
dem Flachdach zu platzieren. Die Farbgebung ist der Umgebung anzu-	dem Flachdach zu platzieren. Die Farbgebung ist der Umgebung anzu-	
passen.	passen. Eine gemeinsame Antenne ist anzustreben.	
	³ Vorbehalten bleibt die Bewilligung von Sende- und Empfangsanlagen,	
	soweit es sich um Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit handelt	
	(Feuerwehr, Polizei).	

Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Hinweise
	§ 24 Lichtemissionen	
	¹ Nichtfunktionale Leuchten, die nicht im Zusammenhang mit Sicherheit	
	stehen, sind zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr auszuschalten. Funkti-	
	onale Leuchten, die im Zusammenhang mit Sicherheit stehen, sind nur	
	so lange brennen zu lassen, wie dies aus Sicherheitsgründen notwen-	
	dig ist. Mit Zeitschalter, Bewegungsmeldern oder ähnlichen Massnah-	
	men sind die Brennzeiten zu optimieren.	
	² Beleuchtungen im Freien sind grundsätzlich von oben nach unten	
	auszurichten.	
	³ Exzessive Beleuchtungsanlagen wie Skybeamer und Objektstrahlun-	
	gen sind nicht zulässig. Beleuchtungen direkt in den Naturraum sind zu	
	vermeiden.	
	§ 25 Lärmschutz	
	Baubewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn die massgebenden	
	Lärmgrenzwerte eingehalten werden. Sind oder werden diese voraus-	
	sichtlich überschritten, ist ein Lärmgutachten vorzulegen.	
	§ 26 Störfallvorsorge	
	Bei Vorhaben innerhalb des Konsultationsbereichs von Störfallanlagen	
	(gemäss kantonalem Geoportal) ist mit der Baubehörde die Risikorele-	
	vanz zu klären. Allfällige Schutzmassnahmen richten sich nach den	
	übergeordneten Vorgaben der eidg. Störfallverordnung.	
§ 23 Solaranlagen	(aufgehoben)	
¹ Solaranlagen	,	Übergeordnet geregelt (Art. 32a
Solaranlagen sind so zu gestalten, dass sie das Orts- und Landschafts-		RPV Bewilligungsfreie Solaranla- gen)

Solaranlagen sind so zu gestalten, dass sie das Orts- und Landschaftsbild nicht stören; sie müssen aus blendfreiem Material hergestellt sein und gestalterisch gut in die Gebäudehülle einbezogen oder in Bodennähe installiert werden.

Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Hinweise
3. Schluss- und Übertragungsbestimmungen	3. Schluss- und Übertragungsbestimmungen	
§ 24 Inkrafttreten / Anwendbarkeit	§ 27 Inkrafttreten / Anwendbarkeit	
¹ Inkrafttreten	¹ Inkrafttreten	
Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversamm-	Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversamm-	
lung und durch den Regierungsrat in Kraft.	lung und durch den Regierungsrat in Kraft.	
² Anwendbarkeit	² Anwendbarkeit	
Es findet Anwendung auf alle Baugesuche, die zum Zeitpunkt des	Es findet Anwendung auf alle Baugesuche, die zum Zeitpunkt des	
Inkrafttretens nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.	Inkrafttretens nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.	
§ 25 Aufhebung	§ 28 Aufhebung	
¹ Aufgehobene Bestimmungen	¹ Aufgehobene Bestimmungen	
Durch dieses Baureglement werden alle widersprüchlichen früheren	Durch dieses Baureglement werden alle widersprüchlichen früheren	
Bestimmungen aufgehoben, insbesondere der Teil "Baureglement" aus	Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Baureglement vom	
dem Bau- und Zonenreglement vom 19. November 1996.	01.01.2008 (RRB 2008/624 vom 22.04.2008)	

metron